

## Abschnitt 4 Schlußbestimmungen

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft. Sie gilt auch für die seit dem 1. Januar 1979 gelieferten Drahtseiltrommeln, mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 und des § 9.

Berlin, den 23. Mai 1980

Der Minister für Erzbau,  
Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — Zweite ELB —

vom 2. Juni 1980

Auf Grund der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBl. I Nr. 51 S. 571) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

### § 1

Der § 3 ELB wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 2 wird vor „Mitteilung an“ eingefügt:  
„schriftliche“.
2. Der Satz 2 des Abs. 3 wird wie folgt fortgesetzt:  
„... und mit einer Frist von 1 Monat, wenn Gas oder Wärmeenergie in Abnehmeranlagen für Objekte, die nicht ständige Haushalte von Bürgern als Abnehmer sind, z. B. Garagen, Ferien-, Freizeit-, Erholungsbauwerke, geliefert wird.“

### § 2

Der § 14 ELB wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 2a wird eingefügt:  
„(2a) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, den Energieverbrauch auf der Grundlage von Verbrauchsmessungen früherer Abrechnungszeiträume zu schätzen, wenn der Abnehmer
  1. trotz der angekündigten Zählerstandsablesung dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmeßeinrichtung nicht zugänglich gemacht und die Aufforderung, die Zählerstände abzulesen und bis zum angegebenen Termin dem Energieversorgungsbetrieb mitzuteilen, nicht befolgt hat, oder
  2. die Zählerstände in Fällen des Abs. 2 dem Energieversorgungsbetrieb nicht bis zu dem festgelegten Termin mitgeteilt hat.

Der Abnehmer hat vor Ablauf des nachfolgenden Abrechnungszeitraumes keinen Anspruch auf Berichtigung, es sei denn, die geschätzten Verbrauchsmengen übersteigen mit > 25% die aus den Zählerständen sich ergebenden Verbrauchsmengen.“

2. Der Satz 2 des Abs. 3 erhält die Fassung:

„Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen oder aus dem Festbetrag der Abschlagszahlung (§ 16 Abs. 2) oder, wenn, unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen der Abnahmeverhältnisse, aus dem angezeigten Verbrauch gefolgert werden muß, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung schon früher als zum Ende des vorangehenden Abrechnungszeitraumes versagt hat, aus der nachfolgenden Verbrauchsmessung abzuleiten.“

### § 3

Der § 19 Abs. 4 ELB erhält die Fassung:

„(4) Dem Abnehmer ist der Energieverbrauch gemäß den Normativen der Anlage 1 für die festgestellte Dauer des unberechtigten Energiebezugs zu berechnen. Kann die Dauer nicht mit der Toleranz von + 2 Wochen festgestellt werden, ist sie vom Energieversorgungsbetrieb aus den Umständen des Abnehmers und der Abnehmeranlage zu schätzen; die Minstdauer ist dann mit 12 Monaten anzunehmen.“

### § 4

Der § 25 Abs. 2 ELB erhält die Fassung:

„(2) Der § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt auch bei Einstellung eines öffentlichen Elektroenergieversorgungsnetzes. Er ist nicht auf die Fälle der monatlichen Kündigung von Verträgen über Energielieferung in Abnehmeranlagen für Objekte, die unmittelbar dem Gewerbe bzw. der bestimmungsgemäßen Tätigkeit des Abnehmers dienen, anzuwenden.“

### § 5

Als § 30 ELB wird eingefügt:

„§ 30  
Sonstige Energielieferer  
Bei Energielieferungen aus nichtöffentlichen Energieversorgungsanlagen gelten für den Energielieferer die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes entsprechend.“

### § 6

Die Anlagen zu den ELB werden wie folgt geändert:

1. Die Anstriche eins und zwei des Abschn. I Ziff. 1 der Anlage 1 erhalten die Fassung:
 

|                                              |         |
|----------------------------------------------|---------|
| — Beleuchtung je grundpreispflichtiger Raum, |         |
| Sommermonat (April bis September) 25 kWh     |         |
| — Beleuchtung je grundpreispflichtiger Raum, |         |
| Wintermonat                                  | 50 kWh“ |
2. Als weitere Anstriche werden dem Abschn. I Ziff. 1 der Anlage 1 angefügt:
 

|                                                                                                                                                                                                                                                           |                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| — Raumheizgeräte mit bestimmungsgemäß ortsveränderlichem Anschluß, Heizperiodenmonat                                                                                                                                                                      | 300 kWh                                |
| — Elektroenergieanwendungsanlagen, die nicht zur Normalausstattung eines Haushalts gehören und in den anderen Anstrichen der Ziff. 1 nicht genannt sind (z. B. Kreissäge, Gattersäge, Schweißtransformator, Betonmischer, Kompressor, Umwälzpumpe u. a.)“ | entsprechende Anwendung des Abschn. II |
3. Dem Abschn. II der Anlage 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist aus den Umständen des Abnehmers und der Abnehmeranlage auf eine erhebliche Überschreitung der den Normativen zugrunde gelegten zeitlichen Auslastung der Anschlußwerte zu schließen, kann der Energieversorgungsbetrieb auf der Grundlage der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Benutzungsstunden den unberechtigten Energiebezug höher ansetzen.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 18. November 1976 (GBl. I Nr. 51 S. 571)